

Reisekostenordnung des GeStEIN e.V.

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Reisekosten durch den Verein.

§1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Reisekosten, die im Zuge der Vereinstätigkeit von GeStEIN e.V. entstehen, sind unter ökologischen und ökonomischen Kriterien gering zu halten.
- (2) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist geboten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten.

§2 Höhe der Erstattung

- (1) Es werden zurzeit maximal 50,00 € pro Person und pro Fahrt erstattet.
- (2) Reisekosten, die im Zuge der Teilnahme an der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften und Mitgliederversammlungen entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Der aktuelle Satz kann durch Vorstandsbeschluss der aktuellen finanziellen Situation des Vereins angepasst werden oder kann gänzlich verweigert werden.

§3 Besondere Absprachen

Vorherige Zusicherungen der Übernahme sowie Abschlagszahlungen durch die Kassenverwaltung sind möglich.

§4 Belege

Belege sind im Original unter Verwendung des Formulars für die Reisekostenabrechnung bei der Kassenverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Reiseende einzureichen.

§5 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2019 in München verabschiedet.

Unterschrift Vorsitz
(Marco van Veen)

Unterschrift Protokollführung
(Ina Alt)